

**Gemeinschaftspraxis (BAG)**

**Dr. med. Roger Lux**

**Dr. med. Christina Lux**

Fachärzte für Innere Medizin

Akupunktur ◦ Ernährungsmedizin ◦ Hausärztliche Versorgung

Gesundheitszentrum am Lambertiplatz

Lambertiplatz 3, 48653 Coesfeld

Tel.: (0 25 41) 53 88, Fax (0 25 41) 8 73 13, E mail: info@gemeinschaftspraxis-lux.de, www.gemeinschaftspraxis-lux.de

---

## **Berufliche Wiedereingliederung**

### **Stufenweise Wiedereingliederung**

Die stufenweise Wiedereingliederung soll arbeitsunfähige Arbeitnehmer nach längerer schwerer Krankheit schrittweise an die volle Arbeitsplatzbelastung heranführen und so den Übergang zur vollen Berufstätigkeit erleichtern. Während der Wiedereingliederung ist der Arbeitnehmer noch krankgeschrieben. Möglich ist die stufenweise Wiedereingliederung nur, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

### **Voraussetzungen:**

Die stufenweise Wiedereingliederung ist eine Maßnahme der Medizinischen Rehabilitation. Findet sie unmittelbar an eine medizinische Reha-Maßnahme statt (innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Reha-Maßnahme) ist der Rentenversicherer Kostenträger, sonst die Krankenversicherung, in speziellen Fällen die Agentur für Arbeit oder die Unfallversicherung. Die Dauer der Wiedereingliederung ist abhängig vom gesundheitlichen Zustand und beträgt in der Regel *6 Wochen bis 6 Monate*. Der Arbeitnehmer ist weiterhin arbeitsunfähig und bezieht weiterhin Krankengeld (Krankenkasse) oder Übergangsgeld (Rentenversicherer) oder Arbeitslosengeld (Agentur für Arbeit) oder Verletztengeld (Berufsgenossenschaft).

### **Durchführung:**

Arzt und Patient füllen gemeinsam einen *Antrag auf stufenweise Wiedereingliederung* aus, wenn es keine medizinischen Einwände dagegen gibt.

Es wird ein *Wiedereingliederungsplan* aufgestellt, aus dem hervorgeht, mit welcher Tätigkeit und Stundenzahl dieser beginnt und in welchem Zeitraum Art und Umfang der Tätigkeit gesteigert werden.

Der Antrag wird dann dem Arbeitgeber zur Unterschrift vorgelegt. Dieser muss zustimmen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.

Schwerbehinderte haben gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf Zustimmung zur Stufenweise Wiedereingliederung.

Der Antrag wird dann dem Kostenträger, meist der Krankenkasse zur Zustimmung vorgelegt. Manchmal wird noch der Medizinische Dienst der Krankenkassen eingeschaltet.

Haben alle Beteiligten zugestimmt, kann die Maßnahme beginnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Praxisteam